

HAUPTSATZUNG

der Stadt Gerolstein

vom _____



Der Stadtrat Gerolstein hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ortsbezirke	2
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	6
§ 6 Beigeordnete	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	6
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen des Stadtrates	7
§ 9 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters	7
§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	7
§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher	7
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gerolstein erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat legt durch Beschluss fest, in welcher Zeitung oder Zeitungen und anderen Medien die Veröffentlichungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.gerolstein.org“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden in einer der vom Stadtrat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsbezirken der Stadt Gerolstein. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Unterrichtung der Einwohner über die wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO).

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Im Gebiet der Stadt Gerolstein bestehen folgende Ortsbezirke:
 1. Ortsbezirk Bewingen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bewingen mit Ausnahme der Flächen, die südöstlich der Kreisstraße 47 und südlich der Kreisstraße 33 liegen;
 2. Ortsbezirk Büscheich, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büscheich;
 3. Ortsbezirk Gees, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gees;
 4. Ortsbezirk Hinterhausen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hinterhausen;
 5. Ortsbezirk Lissingen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lissingen mit Ausnahme der

- Flächen, die östlich der Kyll liegen;
6. Ortsbezirk Michelbach, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Michelbach;
 7. Ortsbezirk Müllenborn, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Müllenborn;
 8. Ortsbezirk Oos, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oos;
 9. Ortsbezirk Roth, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roth.
- (2) In jedem Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ortsbeiräte wird jeweils auf drei festgesetzt. In jedem Ortsbezirk ist ein Ortsvorsteher und ein stellvertretender Ortsvorsteher gewählt.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Höchstzahl der „sonstigen wählbaren Bürger“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO für die in § 4 genannten Ausschüsse. Der Stadtrat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend Satz 1 festlegen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den Absätzen 2 bis 6 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Stadtrat ein federführender Ausschuss bestimmt. Neben den in Absatz 2 bis 6 genannten Angelegenheiten kann der Stadtrat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über:
1. den Haushaltsplan einschl. Stellenplan,
 2. die Finanzplanung,
 3. Satzungen, sofern diese wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt haben.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister kraft Gesetzes obliegt;
2. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Fassung von Deckungsbeschlüssen bis zu einem Betrag von 25.000 €.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Ausführung des Haushalts, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister kraft Gesetzes obliegt oder ihm übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
4. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
5. Verfügungen über Vermögen der Stadt bis zur Wertgrenze von 50.000 €;

6. Stundung, Niederschlag und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
7. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall;
8. Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Stadtbürgermeister kraft Gesetzes obliegen oder ihm übertragen sind.

(3) Dem **Bauausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten:

1. Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen, Erschließungs- und Ausbaubeitragsatzungen;
2. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs bezüglich Baumaßnahmen;
3. die Mitwirkung der Stadt bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes.

Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Grundsatzentscheidung zu Bauangelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten sind;
2. Entscheidungen zur Ausführung von Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze;
3. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäude und Einrichtungen, soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, im Rahmen der Haushaltsansätze;
5. Entscheidungen und Zustimmungen über Bauvorhaben, über städtebauliche oder gestalterische Angelegenheiten, über Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen der Bebauungspläne sowie über Ausnahmen von Veränderungssperren, sofern die Entscheidungen nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten sind.
6. Entscheidungen über Beitragsangelegenheiten:
 - Erschließungs- und Ausbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - Ausgleichsbeiträge nach dem Saugebesetzbuch (BauGB),
 - Kostenerstattungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landespflegegesetz (LPflG).Die Entscheidungsbefugnis des Bauausschusses in Beitragsangelegenheiten erstreckt sich insbesondere auf die
 - Durchführung der beitragspflichtigen Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - Entscheidungen über die Erhebungen von Vorausleistungen, deren Höhe und die Fälligkeitstermine,
 - -Bildung von Erschließungseinheiten, Abschnittsbildungen, Kostenspaltung und Abrechnungsgebiete,
 - -förmliche Feststellung der Fertigstellung von Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
 - Stundungen und Ratenzahlung von Beiträgen mit einer Fälligkeitsdauer von mehr als zwei Jahren (für Stundungen und Ratenzahlungen unter zwei Jahren obliegt die Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeindeverwaltung).
7. Verfügung über das Vermögen der Stadt (unbebaute und bebaute Grundstücke) bis zur Wertgrenze von 50.000 €;
8. Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 €.

- (4) Dem **Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur** werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Beratung allgemeiner Angelegenheiten aus den Bereichen Soziales, Generation, Sport und Kultur, soweit eine Zuständigkeit der Stadt Gerolstein gegeben ist.
 2. die Erarbeitung und Beratung von Konzepten
 - a) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
 - b) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - c) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
 - d) zur Erweiterung des Angebotes im Bereich des Sports,
 - e) zur Gesundheitsförderung, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Ausweitung der medizinischen Versorgung.
 3. Beratung der Angelegenheiten der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Gerolstein. Bei baulichen Maßnahmen, die mit den genannten Themen in Zusammenhang stehen, wirkt der Bauausschuss mit.
 4. Beratung von Maßnahmen zur Unterstützung der städtischen Vereine einschließlich der Entscheidung über die Vergabe finanzieller Mittel nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinien.
- (5) Dem **Forst-, Wegebau und Umweltausschuss** werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Beratung des Forstwirtschaftsplanes;
 2. Entscheidung über den Ausbau, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller nicht qualifizierten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (land- und forstwirtschaftliche Wege);
 3. Entscheidung über den Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Wanderwegen;
 4. Erwerb und Veräußerung von Waldgrundstücken im Rahmen der Haushaltsansätze;
 5. alle weiteren Forstangelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten ist;
 6. Jagdangelegenheiten, soweit die Stadt Gerolstein als Verpächterin oder als Jagdgenosse betroffen ist und die Entscheidung nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten ist;
 7. Beratung von ökologisch relevanten Angelegenheiten;
 8. Beteiligung bei Baumaßnahmen mit wesentlichen ökologischen Auswirkungen.
- (6) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:
1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
 2. den Vorschlag an den Stadtrat zur Entlastung des Stadtbürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).
- (7) Dem **Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung** werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Beratung des Stadtrates zu Fragen der Mitgliedschaft der Stadt Gerolstein in der „Touristik GmbH Gerolsteiner Land“;
 2. die fortlaufende Erhebung eines touristischen Lagebildes; insbesondere durch von Befragungen örtlicher Firmen und Betriebe mit Tourismusbezug;
 3. die Pflege und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und örtlichen Gewerbe- und Tourismusvereinen, ggfs. unter Einbeziehung von Betrieben mit Tourismusbezug;
 4. Entwicklung touristischer Ideen und Konzepte in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern aus Tourismus, Gewerbe, Naturschutz, Gesundheitswirtschaft etc.;

5. Planung und Durchführung städtischer Veranstaltungen (z.B. Kirmes), ggfls. in Zusammenarbeit mit der „Touristik GmbH Gerolsteiner Land“;
6. Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit mit Dritten (Privat- oder gewerblichen Veranstaltern, örtlichen Vereinen und Organisationen) bei der Entwicklung und Umsetzung weiterer touristischer Konzepte;
7. Förderung von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen;
8. Entwicklung und Umsetzung von Ideen für eine attraktive Innenstadtgestaltung und eine Aufwertung des Stadtbildes insgesamt;
9. Erarbeitung von Vorschlägen zu der Frage, wie mit kommunaler Unterstützung Leerstände in Geschäften vermieden bzw. behoben werden können;
10. Zusammenarbeit mit den überörtlichen Wirtschaftsförderungsgesellschaften bzw. -stellen;
11. Erarbeitung eines Konzepts sowie Beratung des Stadtrates bei der Einrichtung einer eigenen städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsförderstelle;
12. Erarbeitung von Konzepten für die langfristige Entwicklung der Stadt Gerolstein.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Dem Stadtbürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall;
3. Entscheidung über Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des Haushaltsplanes;
5. Gewährung von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €; der Stadtrat ist einmal jährlich über gewährte Zuwendungen zu informieren.

Ausgabenwirksame Entscheidung sind nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zulässig; das Eilentscheidungsrecht des Stadtbürgermeister nach § 48 GemO bleibt unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten wird gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO auf drei festgesetzt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 12,50 € sowie eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 € gezahlt. Der Jahresbetrag der monatlichen Pauschale wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Ratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 Abs. 1 GemO ausgeschlossen wurde.

- (2) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag von 40 € zuzüglich eines Betrages von 5 € je Fraktionsmitglied.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen an die Ratsmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder bzw. die stellvertretenden Mitglieder in den Ausschüssen des Stadtrates sowie die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen, die vom Stadtrat eingerichtet wurden.
- (3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder für Ausschuss- und Arbeitskreismitglieder erfolgt vierteljährlich nachträglich.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters

Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten im Falle der allgemeinen Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Bei Vertretung über einen oder mehrere volle Tage richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 KomAEVO (=ein dreißigstel je Tag).
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Stadtbürgermeister bei Veranstaltungen oder einzelnen Amtsgeschäften im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen Tag vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.
- (3) Für die nach § 50 Abs. 7 GemO vorgesehenen Besprechungen des Stadtbürgermeisters mit den Beigeordneten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt. Soweit die Fraktionsvorsitzenden an diesen Besprechungen teilnehmen, gilt für sie die gleiche Regelung.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 55 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes

gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

- (2) Ortsvorstehern wird zur Abgeltung des Aufwandes für dienstliche Telefongespräche die halbe Grundgebühr erstattet.
- (3) Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten (§ 10) geltenden Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom _____ außer Kraft.

Gerolstein, _____

Uwe Schneider
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein; Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.